

**CORPORATE GOVERNANCE BERICHT
DER VILLACHER ALPENSTRASSEN GMBH (VAG)****FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2023****EINLEITUNG ZUM CORPORATE GOVERNANCE-BERICHT (CG-Bericht)**

Die VAG (FN 115942 d) will das Vertrauen der Kunden und Mitarbeitenden wie auch jenes der breiten Öffentlichkeit durch transparente, zeitnahe und detaillierte Informationspolitik stärken. Die Kleinstkapitalgesellschaft (gemäß § 221 Abs 1a UGB) ist ein touristisches Infrastrukturunternehmen im mehrheitlichen Bundeseigentum und orientiert sich an den gesetzlichen Normen und Vorgaben von Seiten des Bundes sowie aufgrund des hohen öffentlichen Interesses in der Ausgestaltung und Kommunikation ihrer Unternehmensführung auch an nationalen Standards.

Die VAG verfolgt eine Unternehmensstrategie, wie es das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen des Mehrheitseigentümers, der Republik Österreich und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfordert. Ziel des Bundes Public Corporate Governance Kodex (kurz 'B-PCGK' oder 'PCGK 2017') ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes klarer zu fassen. Transparenz ist ein wichtiges Anliegen der VAG, daher haben die Beachtung und Erfüllung der Bestimmungen des B-PCGK in der VAG einen hohen Stellenwert. Der gegenständliche Corporate Governance-Bericht wird gemäß K-Regel 12.1 B-PCGK 2017 auf der Webseite der VAG (www.villacher-alpenstrasse.at/impressum) veröffentlicht.

ALLGEMEINES UND BEKENNTNIS ZUM BUNDES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX (B-PCGK)

Der am 30. Oktober 2012 durch die Österreichische Bundesregierung beschlossene Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) wurde einer Revision unterzogen und 2017 von Seiten der Bundesregierung als 'B-PCGK 2017' beschlossen. Dieser kommt ab dem Geschäftsjahr 2017 zur Anwendung. Der B-PCGK 2017 gilt für Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Republik Österreich ist; er ist daher auch für die VAG anwendbar. Die VAG bekennt sich zu den im B-PCGK 2017 festgelegten Grundsätzen, die seit 2013 wesentliche Grundlage der Unternehmensführung sind.

Dem entsprechend hat die VAG mit der Umsetzung des B-PCGK im Jänner 2013 begonnen und den B-PCGK erstmals im Geschäftsjahr 2013 voll angewendet. Die VAG hat sich durch die Verankerung der Beachtung des B-PCGK in ihrem Gesellschaftsvertrag sowie durch GV-Beschluss vom 15. März 2013 zur Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK ausdrücklich bekannt (somit K-Regel 6.1 des B-PCGK im Detail geregelt).

Der B-PCGK selbst besteht aus zwei Regelungskategorien: Einerseits zwingende Regeln, die mit 'K' gekennzeichnet und uneingeschränkt zu beachten sind und andererseits Empfehlungen, die mit 'C' gekennzeichnet sind und von denen die Unternehmen abweichen können, jedoch verpflichtet sind, dies im jährlichen Corporate Governance-Bericht offenzulegen (Regeln 5.1. und 5.3.). Der Geschäftsführer versteht die Anwendbarkeit des B-PCGK so, dass die Umsetzung des B-PCGK in allen Regelungsbereichen anzustreben ist. Bei der Tiefe der gegenständlichen Einzelmaßnahmen hat der Geschäftsführer auf die Unternehmensgröße Bezug zu nehmen und gemäß Regel K-Regel 9.1.1.1 das Unternehmen so zu leiten, dass das Unternehmenswohl unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilseigner und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses ausgewogen ist (Primäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens).

Gemäß K-Regel 15.1.1 B-PCGK 2017 haben die Geschäftsleitung und das Überwachungsorgan jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Corporate Governance Bericht). Der Bericht ist gemeinsam mit dem Jahresabschluss dem nach dem Gesetz zur Genehmigung des Jahresabschlusses zuständigen Organ (Generalversammlung) vorzulegen.

HANDBUCH BETEILIGUNGSMANAGEMENT DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR FINANZEN

Gegenständliches Handbuch berücksichtigt Empfehlungen des Rechnungshofes und der OECD (OECD Guidelines on Corporate Governance of State-Owned Enterprises) und definiert Standards der Unternehmensführung. Das Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF wurde der VAG im Herbst 2021 zur Verfügung gestellt und von Seiten des Geschäftsführers auch dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Es baut - auch was die Begrifflichkeiten betrifft - auf dem B-PCGK auf und wird von Seiten des Geschäftsführers entsprechend berücksichtigt, implementiert und bereits angewendet. So wurden die im Jahr 2022 überarbeiteten Unternehmens-Dokumente (Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) entsprechend dem Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF überarbeitet und Konkretisierungen eingearbeitet. Die anstehende Erneuerung des 'Strategie- und Konzeptpapiers der VAG', insbesondere die zu formulierenden 'Ziele, Wirkungen und Maßgrößen', wird/werden entsprechend der Empfehlungen des Rechnungshofes (aus dem Jahr 2016) und des Handbuchs Beteiligungsmanagement des BMF mit dem JAB 2023 erfolgen.

BEKENNTNIS DER VAG ZUR VERANTWORTUNGSVOLLEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Der Österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich in erster Linie an börsennotierte Aktiengesellschaften. Wenngleich die Anteile des Unternehmens nicht an einer Börse gehandelt werden, hat der Geschäftsführer auf Ersuchen des Aufsichtsrates im Jahr 2014 eigene Richtlinien zu den wesentlichsten Themenfeldern des Corporate Governance Kodex entworfen und damit wesentliche Grundsätze des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance umgesetzt. Der Aufsichtsrat hat in der 185. Aufsichtsrat-Sitzung am 25. Juni 2014 die 'Corporate Governance-Richtlinien VAG' und die 'Compliance-Richtlinien VAG' beschlossen, in der Folge allen Dienstnehmern zur Kenntnis gebracht und diese Richtlinien als wesentliche Handlungsempfehlungen aufgetragen:

CORPORATE GOVERNANCE-RICHTLINIEN VAG

Zur weiteren Verbesserung der Unternehmenssteuerung, -überwachung und -transparenz wurden folgende 'Corporate Governance-Richtlinien VAG' erstellt (adaptiert und beschlossen in der 198. AR-Sitzung am 26. September 2017). Diese Richtlinien sind in erster Linie von der 'Unternehmensregierung' anzuwenden und sind daher für alle Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsleitung als verbindlich anzusehen:

1. Geschäftsführung bzw. der Geschäftsführer und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit, entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, ist dafür Voraussetzung.
2. Die Geschäftsführung bzw. der Geschäftsführer haben den Aufsichtsrat jedenfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mindestens vierteljährlich (Quartalsbericht), bei Bedarf oder über Verlangen desselben auch öfter, über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds zu unterrichten. Aktionäre werden vor allem durch den Jahresabschluss über die Unternehmenslage informiert.
3. Die Geschäftsführung bzw. der Geschäftsführer sollen den Aufsichtsrat unverzüglich informieren, wenn unabwiesbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.
4. Mitglieder der Geschäftsführung bzw. der Geschäftsführer sowie leitende Angestellte und Mitglieder des Überwachungsorgans dürfen keine Kredite des Unternehmens erhalten. Ausgenommen davon sind die von der Arbeitnehmervertretung in das Überwachungsorgan entsandte Mitglieder. Falls ein Kredit gewährt wird, ist eine marktübliche Verzinsung zu vereinbaren.
5. Die Geschäftsführung bzw. der Geschäftsführer sorgen für ein angemessenes und wirksames Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen.
6. Jedes Mitglied der Geschäftsführung bzw. der Geschäftsführer und leitende Angestellte legen mögliche Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber offen und informiert die anderen Geschäftsführungsmitglieder bzw. den Vorstand hierüber unverzüglich. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und dem Vorstand, den Geschäftsführungsmitgliedern oder leitenden Angestellten sowie ihren Familienangehörigen, ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen müssen branchenüblichen Konditionen entsprechen. Alle derartigen Geschäfte bedürfen vor Abschluss der Zustimmung des Aufsichtsrates.
7. Jedes neue Mitglied des Aufsichtsrates hat sich angemessen über Aufbau und Aktivitäten des Unternehmens sowie über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten von Aufsichtsräten zu informieren.
8. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
9. Ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung sollen innerhalb von zwei Jahren nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsführung nicht in den Vorsitz des Aufsichtsrates oder den Vorsitz eines Ausschusses des Aufsichtsrates wechseln. Eine davon abweichende Absicht soll besonders begründet werden.
10. Jedes Mitglied der Geschäftsleitung und jedes Aufsichtsratsmitglied muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, Konkurrenzunternehmen, sonstigen Geschäftspartnern oder der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat bzw. den Aktionären gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitglieds des Aufsichtsrates haben zur Beendigung des Mandats zu führen.
11. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmenszweck verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Anteilseigner-Versammlung über auftretende Interessenkonflikte und deren Behandlung zu informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte eines Mitgliedes des Aufsichtsrates führen zur Beendigung des Mandates. Das Unternehmen darf mit Mitgliedern des Aufsichtsrates keine Dienstleistungs- oder Werkverträge abschließen und diesen keine Leistungen in einer Weise vergünstigt erbringen, die nicht auch für andere Kunden offensteht. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen darüber hinaus grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrates.
12. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat über Geheimnisse, das sind relativ unbekannte Tatsachen (neben objektiven Daten auch geäußerte Ansichten und Meinungen von Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung bzw. des Vorstandes), von denen es in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied Kenntnis erlangt, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
13. Zur Wahrung der Unabhängigkeit hat der Aufsichtsrat über einen Wechsel des testierenden Abschlussprüfers zu beraten, spätestens wenn dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinanderfolgende Jahresabschlüsse geprüft hat.

Ergänzend dazu gilt der von der Bundesregierung beschlossene B-PCGK in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: B-PCGK 2017).

COMPLIANCE-RICHTLINIEN VAG (GESCHENKE UND EINLADUNGEN)

Mit den folgenden Compliance-Richtlinien VAG, die von allen Mitarbeitenden der VAG sowie - im Rahmen des Managementvertrages mit der GROHAG - auch von den Mitarbeitenden der GROHAG anzuwenden sind, ist sicherzustellen, dass weder aus dem Gewähren noch aus dem Akzeptieren von Geschenken oder Einladungen ein finanzieller oder Reputationsschaden für das Unternehmen entsteht:

Mit den folgenden Compliance-Richtlinien der VAG, die in der 185. AR-Sitzung am 25. Juni 2014 beschlossen und allen Mitarbeitenden zur Kenntnis gebracht wurden, sind von allen Mitarbeitern der VAG anzuwenden und ist sicherzustellen, dass weder aus dem Gewähren noch aus dem Akzeptieren von Geschenken oder Einladungen ein finanzieller oder Reputationsschaden für das Unternehmen entsteht:

1. Einladungen und Geschenke dürfen grundsätzlich nur dann von Geschäftspartnern bzw. Kunden angenommen werden, wenn es sich bei diesen um orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes handelt.
2. Würde dieser Wert überschritten, ist das Geschenk höflich abzulehnen. Wenn die Ablehnung nicht angemessen erscheint, ist vom Vorgesetzten die Genehmigung einzuholen und zu dokumentieren.
3. Keinesfalls darf die Annahme des Geschenks an Bedingungen geknüpft sein. Die Annahme von Geldgeschenken ist grundsätzlich nicht erlaubt. Übliche 'Trinkgelder' sind davon ausgenommen.
4. Geschenke dürfen nur dann an Geschäftspartner und Amtsträger gegeben werden, wenn es sich bei diesen um orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes oder um Präsente mit Logo und/oder Aufschrift des Unternehmens (öffentlichkeitwirksame Effekte) handelt. Geldgeschenke werden grundsätzlich nicht gewährt.
5. Einladungen zu Geschäftsessen und zu Events, die der Kontaktpflege dienen, die den ortsüblichen Gepflogenheiten entsprechen, sind bis zu einem angemessenen Wert erlaubt. Ergibt die Einladung auch an private Begleitpersonen, darf sie angenommen bzw. gewährt werden, wenn dies der allgemeinen Höflichkeit oder Gepflogenheit entspricht.
6. Der Besuch von bzw. Einladungen zu Veranstaltungen mit eindeutig geschäftlichem Charakter (zB Schulungen, Unternehmens- oder Produktpräsentationen) einschließlich angemessener Bewirtung ist zulässig. Bei Einladungen sind Reise- und Übernachtungskosten von der VAG zu tragen.
7. Die Annahme von Einladungen durch Geschäftspartner zu Veranstaltungen, bei welchen der geschäftliche Charakter nicht im Vordergrund steht (zB Sponsoring-, Marketing- oder Vertriebsveranstaltungen) oder zu Veranstaltungen ohne jeglichen geschäftlichen Charakter ist nur in angemessenem und üblichem Rahmen zulässig, ansonsten bedarf sie der Genehmigung durch den Geschäftsführer; dies ist zu dokumentieren. Besteht ein Zusammenhang zu einer konkreten unternehmerischen Entscheidung, darf die Einladung nicht angenommen werden.
8. Bei Sponsoringabwicklungen ist sicherzustellen, dass die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen angemessen und nachweislich dokumentiert werden.
9. Vor dem Abschluss eines Sponsoringvertrages muss geprüft sein, dass das Kooperationsprojekt unter Marketing- oder Compliance-Aspekten keine negative Historie aufweist und keinem Interessenskonflikt unterliegt.
10. Geld- oder Sachspenden an Einzelpersonen, auf Privatkonten oder an politische Parteien werden nicht gewährt. Ausgenommen davon sind Sachspenden, insbesondere Freikarten und Shop Artikel, sofern diese den Wert von 100 Euro nicht übersteigen (zB für Tombolas) sowie für soziales Engagement des Unternehmens. Gestattet sind Spenden an Organisationen, insbesondere für Investitionen, deren Zweck und Existenz der VAG von Nutzen sind (Bergrettung, Rotes Kreuz, Feuerwehr, Heimatvereine uäm); jedoch ist die Spendenhöhe an den Wert eines allfällig zu finanzierenden Ausstattungsgerätes gebunden und sollte ein Drittel der Anschaffungskosten nicht überschreiten. Pauschale Aufwandsentschädigungen für Vereine sind davon nicht betroffen.

Ergänzend dazu gilt der von der Bundesregierung beschlossene B-PCGK in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: B-PCGK 2017).

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG DES GESCHÄFTSFÜHRERS UND DES AUFSICHTSRATES ZUM B-PCGK (K-Regel 15.1.2 B-PCGK 2017)

Der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat der VAG erklären gemäß K-Regel 15.1.2, dass nach den Umsetzungsmaßnahmen und der Anpassungen der Rechtsgrundlagen der VAG im Geschäftsjahr 2023 den zwingenden Regeln und Empfehlungen des B-PCGK entsprochen wurde. Der Geschäftsführer berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Geschäftsentwicklung und legt ihm – dem Gesellschaftervertrag und dem Gesetz entsprechend – bestimmte Geschäftsfälle zur Genehmigung vor. Die strategische Ausrichtung erfolgt in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

Die VAG hat sich durch die Verankerung der Beachtung des B-PCGK im Gesellschaftsvertrag der VAG am 15. März 2013 zur Einhaltung der Bestimmungen des B-PCGK bekannt. Die Geschäftsordnung (GO) des Aufsichtsrates und die Geschäftsordnung (GO) der Geschäftsführung wurden jeweils vom Aufsichtsrat am 10. April 2013 beschlossen und am 13. Dezember 2017 (199. ARS) entsprechend angepasst, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegengezeichnet und an alle Mitglieder des Aufsichtsrates übermittelt.

ZUSAMMENSETZUNG, VERGÜTUNG UND FUNKTIONEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG (K-Regeln 15.2 und 15.3 B-PCGK 2017)

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der Gesellschaft aufgrund der einschlägigen Gesetze, insbesondere des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG), der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft, der GOen für die Geschäftsführung und für den Aufsichtsrat sowie der Weisungen und Ermächtigungen der Gesellschafter. Der Geschäftsführer leitet das Unternehmen und beachtet die Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit. Es wird für ein angemessenes Risikomanagement und -controlling, eine angemessene Korruptionsprävention, sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Regelungen (B-PCGK und Handbuch Beteiligungsmanagement des BMF) gesorgt.

Die Geschäftsführung der VAG besteht aus einem Mitglied (Alleingeschäftsführer). Die Vergütung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2023 betrug (K-Regel 15.3.1): EUR 31.000,00

Dr. Johannes Hörl (geb. 20. April 1972, Vorstand der Großglockner Hochalpenstraßen AG):
Erstbestellung: 1. Juli 2013; Ende der laufenden Funktionsperiode: 31. Dezember 2025

Mitgliedschaften des Geschäftsführers in Überwachungsorganen anderer Unternehmen (K-Regel 15.2.4):

- Industrieholding GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates, Vorsitzender
- HOHE TAUERN - die Nationalpark-Region in Kärnten Tourismus GmbH, Mitglied des Aufsichtsrates
- Salzburger Flughafen GmbH (SZG), Mitglied des Aufsichtsrates
- Paris Lodron Universität Salzburg (Uni Salzburg), Mitglied des Universitätsrates, Stv. Vorsitzender

- Palfinger Privatstiftung, Mitglied des Beirates

Es wurden keine erfolgsabhängigen Vergütungen an den Geschäftsführer Dr. Johannes Hörl ausbezahlt. Im Jahr 2023 wurden keine Pensionszahlungen an ehemalige Mitglieder der Geschäftsführung ausbezahlt.

ZUSAMMENSETZUNG UND VERGÜTUNG DES AUFSICHTSRATES SOWIE AUSSCHÜSSE INNERHALB DES AUFSICHTSRATES PER 31.12.2023 (K-Regeln 15.2.7, 15.3.2 und 15.3.3 B-PCGK 2017)

Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern, die von der Generalversammlung zu wählen sind. Die Sitzungen, in denen der Aufsichtsrat seine Beschlüsse fasst, werden von der Aufsichtsrats-Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von möglichst vierzehn Tagen vor dem jeweiligen Sitzungstermin durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. In dringenden Fällen kann die Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Frist verkürzen. Eine Aufsichtsratssitzung ist mindestens viermal im Jahr abzuhalten. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Geschäftsführer können unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass die Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. In der VAG sind keine Ausschüsse innerhalb des Aufsichtsrates eingerichtet (K-Regel 15.2.7 B-PCGK).

Zusammensetzung und Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder per 31. Dezember 2023:

AR-Mitglieder & Geburtsdatum	Funktion	Erstbestellung	Ende der lfd. Funktionsperiode	Aufsichtsratsvergütungen (ARV) für 2022, ausbezahlt im Jahr 2023 und/oder Sitzungsgelder 2023
StR Katharina SPANRING, geb. am 25.09.1981	ehem. Stellvertreterin des AR-Vorsitzenden (beschlossen am 14.08.2018)	09.07.2018 (Gesellschafterbeschluss)	mit 70. GV 2022 am 31.03.2022 ausgeschieden	616,44 EUR ARV 2022
Mag. Dr. Edith FRAUWALLNER, geb. am 18.01.1963	AR-Vorsitzende von 25.03.2021 (69. GV) bis 30.03.2023 (71. GV), ab 31.03.2023 AR-Mitglied	20.08.2015 (Gesellschafterbeschluss)	Beschlussfassung über Entlastung für GJ 2026 (75. GV 2027)	3.000,00 EUR ARV 2022 (an Republik Österreich/BMF überwiesen) Sitzungsgeld 2023 iHv 400,00 EUR (an Mag. Dr. Frauwallner überwiesen)
Dr. Verena KOINIG, MBL BSc (WU), geb. am 05.05.1991	AR-Vorsitzende seit 30.03.2023 (71. GV), vorher AR-Mitglied	25.03.2021 (69. GV)	Beschlussfassung über Entlastung für GJ 2025 (74. GV 2026)	2.000,00 EUR ARV 2022 Sitzungsgeld 2023 iHv 800,00 EUR
Mag. Christoph HERZEG, MBA, geb. am 12.10.1981	AR-Mitglied	20.09.2021 (Gesellschafterbeschluss)	Beschlussfassung über Entlastung für GJ 2026 (75. GV 2027)	2.000,00 EUR ARV 2022 Sitzungsgeld 2023 iHv 800,00 EUR
Mag. Martin PAYER, MBA, geb. am 10.06.1976	Stellvertreter der AR-Vorsitzenden seit 31.03.2022 (70. GV)	31.03.2022 (70. GV)	Beschlussfassung über Entlastung für GJ 2026 (75. GV 2027)	1.890,41 EUR ARV 2022 Sitzungsgeld 2023 iHv 400,00 EUR (alles an Kärntner Beteiligungsverwaltung K-BV überwiesen)

D&O VERSICHERUNG (K-Regel 15.2.8 B-PCGK 2017)

Gemäß Punkt 15.2.8 wird festgestellt, dass eine D&O Versicherung besteht, die für alle Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates gilt und eine Haftungssumme in Höhe von 5.000.000,00 EUR aufweist.

ANGABEN ZU GENDERASPEKTEN (K-Regel 15.4 B-PCGK 2017)

Nach der K-Regel 15.4.2 hat der Corporate Governance Bericht Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der Frauen in der Geschäftsleitung, dem Überwachungsorgan und in leitender Stellung zu setzen und anzuführen. Seit 1.1.2010 gehört eine Frau von insgesamt vier und seit dem 21.6.2018 gehören zwei Frauen von insgesamt vier von den Gesellschaftern gewählten Kapitalvertretern dem Aufsichtsrat der VAG an. Der Frauenanteil der Kapitalvertreter im Aufsichtsrat beträgt somit seit dem 21.6.2018 bereits 50%. Der Frauenanteil in der Geschäftsführung beträgt 0%. Die VAG ist bemüht, Initiativen und Maßnahmen zu setzen, die dazu führen sollen, dass sich der Frauenanteil im Unternehmen allgemein erhöht, sich die Vereinbarkeit zwischen Familie und Beruf verbessert und Barrieren für Frauenkarrieren abgebaut werden. Derzeit beträgt der Frauenanteil unter den Mitarbeitern der VAG über 50%.

INTERNE REVISION (K-Regel 13 B-PCGK 2017)

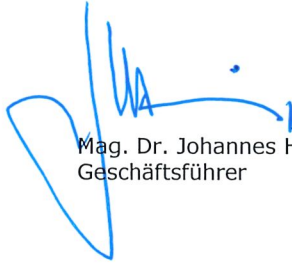
Der B-PCGK sieht in K-Regel 13.1 das Erfordernis einer internen Revision vor. Für kleinere Unternehmen ist in C-Regel 13.2 vorgesehen, dass dieser Verpflichtung durch eine externe Beauftragung nachgekommen werden kann. Seitens des Aufsichtsrates wurde daher in der AR-Sitzung vom 9. Dezember 2015 der ehemalige Vorstand der Großlockner Hochalpenstraßen AG, ehemaliger Generalprokurist und Leiter der Abteilung Interne Revision & Recht der Tauernautobahn AG sowie auch ehemaliger Geschäftsführer der VAG in der Folge mit der internen Revision für zwei Jahre (2016 und 2017), in der 198. AR-Sitzung vom 26. September 2017 für die Jahre 2018 und 2019, in der 206. AR-Sitzung vom 25. September 2019 für die Jahre 2020 und 2021 sowie in der 217. AR-Sitzung 23. Juni 2022 für die Jahre 2022 ('Beschaffung und Vergabewesen') und 2023 ('Internes Enforcement') beauftragt. Über die entsprechenden externen Prüfungen wird dem Aufsichtsrat regelmäßig berichtet. Darüber hinaus wurde – ebenso freiwillig – wie bereits im Verlauf der Jahre zuvor ein Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Diesbezüglich erfolgte in der 191. AR-Sitzung vom 9. Dezember 2015 ein Grundsatzbeschluss, diese Vorgangsweise auch in Zukunft weiterzuführen.

EXTERNE ÜBERPRÜFUNG CG-BERICHT DURCH DEN WIRTSCHAFTSPRÜFER (K-Regel 15.5 B-PCGK 2017)

Die externe Überprüfung (mindestens alle 5 Jahre) des Corporate Governance Berichtes 2019 gemäß K-Regel 15.5 B-PCGK vom 2.3.2020 ergab (nach bereits erfolgter Überprüfung vom 28.5.2015), dass der Crowe SOT GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Klagenfurt, als unabhängiger Prüfer keine Sachverhalte bekanntgeworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass die Entsprechenserklärung der Gesellschaft im Rahmen des Corporate Governance Berichtes die Umsetzung und Einhaltung der relevanten Regeln des B-PCGK nicht zutreffend darstellt. Eine neuerliche externe Prüfung hat daher wieder 2025 für den Corporate Governance Bericht 2024 zu erfolgen.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat bedanken sich bei den Mitarbeitenden der VAG für ihren verlässlichen und erfolgreichen Einsatz und die vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit im Geschäftsjahr 2023.

Villach, am 14.03.2024



Mag. Dr. Johannes Hörl M.B.L./CSE
Geschäftsführer

Villacher Alpenstraßen GmbH



Dr. Verena Koinig MBL, BSc CSE
Vorsitzende des Aufsichtsrates